



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal Herausgegeben vom Rektor

**NR\_72** JAHRGANG 44  
25. Juni 2015

**Ordnung  
zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Teilstudiengänge  
Mediendesign und Designtechnik,  
Design Audiovisueller Medien sowie  
Design Interaktiver Medien  
im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal  
vom 25.06.2015**

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), und der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den kombinatorischen Bachelor of Arts hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

### **Inhalt**

- § 1 Zweck der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
- § 2 Gegenstand der Feststellung
- § 3 Prüfungskommission und Prüfungskommissionsmitglieder
- § 4 Prüfungstermine, Meldefristen
- § 5 Zulassung, Zulassungsverfahren
- § 6 Täuschung, Wiederholung
- § 7 Bescheid
- § 8 Umfang und Gliederung der Prüfung
- § 9 Vorauswahl (Bewertung der Hausarbeit) und Zulassung zum Hauptverfahren
- § 10 Hauptverfahren (Klausurarbeit und Präsentation mit Kolloquium)
- § 11 Bestehen der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignungsprüfung
- § 12 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 13 Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich
- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Zweck der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung**

- (1) Im Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Teilstudiengänge Mediendesign und Designtechnik, Design Audiovisueller Medien oder Design Interaktiver Medien im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal (Eignungsfeststellungsverfahren) soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er eine studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles des jeweiligen Teilstudiengangs erwarten lässt.
- (2) Der Nachweis der künstlerisch-gestalterischen Eignung ist als weitere Einschreibungsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts (Allgemeine Bestimmungen) an der Bergischen Universität Wuppertal für die Aufnahme des Studiums in den Teilstudiengängen Mediendesign und Designtechnik, Design Audiovisueller Medien sowie Design Interaktiver Medien im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts erforderlich. Der Nachweis muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.

## **§ 2**

### **Gegenstand der Feststellung**

Der Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung bezieht sich jeweils auf einen oder mehrere der Teilstudiengänge Mediendesign und Designtechnik, Design Audiovisueller Medien oder Design Interaktiver Medien im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts.

## **§ 3**

### **Prüfungskommission und Prüfungskommissionsmitglieder**

- (1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einer Prüfungskommission, deren Vorsitzende oder Vorsitzender sowie weitere Mitglieder vom Fachbereichsrat des Fachbereichs F – Design und Kunst – gewählt werden. Der Prüfungskommission gehören ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das der Fachbereichsrat als Vorsitzende oder Vorsitzenden der Kommission wählt, sowie zwei weitere stimmberechtigende Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und/oder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Für jedes Mitglied wählt der Fachbereichsrat zudem eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen abschließend über die Zuerkennung bzw. Nichtzuerkennung der Eignung. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig wenn mindestens zwei stimmberechtigende Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Prüfungskommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihren oder seinen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für die Festsetzung der Noten nach § 11 Abs. 2 sowie für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Über das Eignungsfeststellungsverfahren und seine einzelnen Schritte ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen, in die folgende Daten aufzunehmen sind:
  1. Beginn und Ende der Teilprüfungen,
  2. die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission,
  3. der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
  4. die Ergebnisse in den einzelnen Teilprüfungen und das Gesamtergebnis der Prüfung,
  5. besondere Vorkommnisse.
- (4) Die Niederschrift wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

- (5) § 8 Abs. 7 der Prüfungsordnung für den kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts (Allgemeine Bestimmungen) gilt entsprechend.

#### **§ 4**

#### **Prüfungstermine, Meldefristen**

- (1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt eine schriftliche Bewerbung voraus.
- (2) Für die Einschreibung zum Wintersemester wird ein Eignungsfeststellungsverfahren in der Regel einmal pro Jahr während des Sommersemesters durchgeführt. Termine und Fristen für das Eignungsfeststellungsverfahren legt die Kommission fest und veröffentlicht diese spätestens im Januar jeden Jahres, aber auch spätestens 2 Monate vor Ende der Bewerbungsfrist auf der Website des Fachbereichs F – Design und Kunst.
- (3) Mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins veröffentlicht die Kommission auf der Internetseite des Fachbereichs Kunst und Design auch alle weiteren erforderlichen Informationen zum Eignungsfeststellungsverfahren.
- (4) Die von der Prüfungskommission festgelegte Bewerbungsfrist ist bindend. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Bewerbung ist der Eingang der Bewerbungsunterlagen bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs F – Design und Kunst – der Bergischen Universität Wuppertal. Die Anschrift lautet:  
Bergische Universität Wuppertal  
Fachbereich F- Design und Kunst (Dekanat)  
Gaußstraße 20  
D-42097 Wuppertal.

#### **§ 5**

#### **Zulassung, Zulassungsverfahren**

- (1) Zum Eignungsfeststellungsverfahren kann nur zugelassen werden, wer sich in der gemäß § 4 Abs. 2 festgesetzten Frist und in der gemäß § 4 Abs. 3 festgelegten Form auf dem dafür vorgesehenen Formular und einschließlich der in § 5 Abs. 2 geforderten Unterlagen um Feststellung der studiengangspezifischen künstlerisch-gestalterischen Eignung beworben hat.
- (2) Der Bewerbung sind als Unterlagen beizufügen:
1. ein von der Bewerberin oder dem Bewerber ausgefüllter Bewerbungsvordruck mit Angabe des angestrebten Teilstudiengangs oder der angestrebten mehreren Teilstudiengänge (Mediendesign und Designtechnik oder Design Audiovisueller Medien oder Design Interaktiver Medien),
  2. das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis in beglaubigter Abschrift oder als beglaubigte Kopie; das Zeugnis kann in begründeten Ausnahmefällen bis zum Zeitpunkt der Einschreibung nachgereicht werden,
  3. ein tabellarischer Lebenslauf.
- Berücksichtigt werden nur vollständig ausgefüllte, unterschriebene und mit den erforderlichen Unterlagen versehene Bewerbungen, die auf dem Postweg eingehen. Bewerbungen, die per Fax, online oder nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (3) Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Eine Ablehnung der Zulassung erfolgt schriftlich und wird mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (4) Während der Klausurarbeit nach § 10 muss die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre oder seine Identität durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass) nachweisen.

## **§ 6 Täuschung, Wiederholung**

- (1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber bei der Feststellung der Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Bescheids gemäß § 7 bekannt, so zieht die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission diesen Bescheid ein, nimmt die Feststellung über die Eignung zum Studium des jeweiligen Teilstudiengangs zurück und informiert hierüber das Studierendensekretariat. In schweren Fällen von Täuschung kann die Prüfungskommission die Bewerberin oder den Bewerber von der Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens ausschließen.
- (2) Versäumt eine Bewerberin oder ein Bewerber einen Termin des Eignungsfeststellungsverfahrens oder bricht sie oder er eine Teilprüfung des Eignungsfeststellungsverfahrens ab, gilt die gesamte Prüfung zur Eignungsfeststellung als nicht bestanden.
- (3) Bei Nichtbestehen kann das Eignungsfeststellungsverfahren zum nächsten jährlichen Termin wiederholt werden. Es ist eine neue, vollständige Bewerbung erforderlich. Bei Wiederholung muss die gesamte Prüfung wiederholt werden. Teilprüfungen werden nicht anerkannt. Die Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung kann unbeschränkt wiederholt werden.

## **§ 7 Bescheid**

Ist die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung festgestellt, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber hierüber einen Bescheid. In der Regel wird der Bescheid spätestens zwei Wochen nach Abschluss der letzten Teilprüfung übermittelt.

## **§ 8 Umfang und Gliederung der Prüfung**

- (1) Innerhalb des Eignungsfeststellungsverfahrens gliedert sich die Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung in folgende Teilprüfungen:
  1. eine Bewertung der Hausarbeit im Rahmen der Vorauswahl zum Hauptverfahren (§ 9) sowie,
  2. eine Klausurarbeit und eine Präsentation mit Kolloquium im Rahmen des Hauptverfahrens (§ 10).
- (2) Zur Prüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, welche die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen.

## **§ 9 Vorauswahl (Bewertung der Hausarbeit) und Zulassung zum Hauptverfahren**

- (1) In der Vorauswahl entscheidet die Kommission aufgrund einer Hausarbeit über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Hauptverfahren.
- (2) Die Hausarbeit besteht in der selbständigen Bearbeitung einer von der Prüfungskommission vorgegebenen Aufgabenstellung. Dabei kann die Bewerberin oder der Bewerber zwischen einer grafischen, einer filmischen oder einer interaktiven Aufgabenstellung wählen.
- (3) Die Kommission legt die zur Wahl stehenden Aufgabenstellungen, den Beginn und das Ende des Bearbeitungszeitraums sowie die Abgabemodalitäten der Hausarbeit fest. Sie teilt diese Festlegungen der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens zwei Wochen nach Bewerbungsschluss schriftlich mit.
- (4) Für die fristgerechte Abgabe des Arbeitsergebnisses gilt das Datum des Poststempels oder die Quittierung der persönlichen Abgabe.
- (5) Zur Hausarbeit gehört deren digitale Dokumentation durch die Abgabe eines Datenträgers mit Bilddaten in einem von der Prüfungskommission mitgeteilten Format. Originalexemplare der Hausarbeit kann die Bewerberin oder der Bewerber nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens zu den hierzu mitgeteilten Terminen abholen. Sie

- werden nicht in die Prüfungsakten aufgenommen. Der Hausarbeit muss die Bewerberin oder der Bewerber zudem eine schriftliche Erklärung beifügen, dass sie oder er die vorgelegten Arbeitsproben selbstständig angefertigt hat.
- (6) Die Kommission lädt die nach Absatz 1 zum Hauptverfahren zugelassene Bewerberin oder den Bewerber spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Hauptverfahrens (Klausurarbeit und Präsentation mit Kolloquium) schriftlich ein und benachrichtigt sie oder ihn über die zur Klausurarbeit mitzubringenden Arbeitsmaterialien.
  - (7) Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird zum Hauptverfahren (Klausurarbeit und Präsentation mit Kolloquium) nicht zugelassen und nimmt am weiteren Auswahlverfahren nicht teil, wenn die Kommission aufgrund der Arbeitsproben entsprechend den in § 11 Abs. 1 aufgeführten Kriterien die Nicht-Eignung feststellt und die Arbeitsproben insgesamt als nicht ausreichend bewertet. Eine Ablehnung der Zulassung zum Hauptverfahren erfolgt schriftlich und wird mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

## **§ 10**

### **Hauptverfahren (Klausurarbeit und Präsentation mit Kolloquium)**

- (1) In der Klausurarbeit bearbeitet die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen des Hauptverfahrens unter Verwendung der von der Kommission zugelassenen Arbeitsmaterialien und -geräte eine oder mehrere von der Kommission festgesetzte gestalterische Aufgabenstellungen in einer Dauer von 270 Minuten unter Aufsicht. Für die Anfertigung und Bewertung der Klausurarbeit gelten § 10 Abs. 5, § 17 Abs. 1 sowie § 21 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung für den Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts (Allgemeine Bestimmungen) an der Bergischen Universität entsprechend.
- (2) Im Anschluss an die Klausurarbeit nimmt die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen des Hauptverfahrens an einer Präsentation mit Kolloquium mit einer Dauer von je 10 bis 30 Minuten teil, die in Gruppen von je ca. fünf Bewerberinnen bzw. Bewerbern vor der Kommission stattfindet. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.

## **§ 11**

### **Bestehen der studienangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignungsprüfung**

- (1) Zur Feststellung der studienangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung sind die Ergebnisse der Einzelleistungen (Hausarbeit, Klausurarbeit und Präsentation mit Kolloquium) zu Grunde zu legen. Die Feststellung der studienangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung ergibt sich nach den Kriterien:
  1. Wahrnehmungsfähigkeit
  2. Vorstellungsvermögen
  3. Darstellungsvermögen und -fertigkeit
- (2) Für die Einzelleistungen (Hausarbeit, Klausurarbeit und Präsentation mit Kolloquium) setzen die stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission jeweils eine Note zwischen 1,0 (sehr gut) und 5,0 (nicht ausreichend) fest. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der Einzelbewertungen der Teilprüfungen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerbern, die eine Gesamtnote von 3,0 (befriedigend) oder besser erhalten, wird die studienangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung für einen oder mehrere der Teilstudiengänge Mediendesign und Designtechnik, Design Audiovisueller Medien oder Design Interaktiver Medien im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts zuerkannt.  
Bewerberinnen und Bewerbern, die eine schlechtere Gesamtnote als 3,0 (befriedigend) erhalten, wird die studienangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung für keinen der Teilstudiengänge Mediendesign und Designtechnik, Design Audiovisueller Medien oder Design Interaktiver Medien im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts zuerkannt.

## **§ 12 Bekanntgabe der Entscheidungen**

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kommission teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Gesamtergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich mit. Ablehnende Entscheidungen begründet sie oder er und versieht sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kommission informiert die Bewerberin oder den Bewerber über die Möglichkeit, die von ihr oder ihm eingereichten Originalexemplare innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung abzuholen. Nicht abgeholte Unterlagen und Arbeiten werden vernichtet.

## **§ 13 Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich**

- (1) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung erstreckt sich auf den Teilstudiengang oder die Teilstudiengänge, für den oder für die sie ausgesprochen wurde. Sie gilt jeweils für die drei unmittelbar und in Folge auf die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung folgenden Einschreibungsterminen.
- (2) Über die Gleichwertigkeit und Anerkennung einer Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die für denselben oder einen vergleichbaren Studiengang oder Teilstudiengang an einer anderen Hochschule getroffen wurde, entscheidet die Kommission auf Antrag. Im Einzelfall kann sie entscheiden, dass zur Anerkennung eine Teilnahme an einzelnen Teilprüfungen des Feststellungsverfahrens erforderlich ist.

## **§ 14 Übergangsbestimmungen**

Studierenden des Teilstudiengangs Mediendesign und Designtechnik im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, kann die Prüfungskommission bei Einreichung einer Hausarbeit gemäß § 9 zusätzlich die Feststellung der studiengangspezifischen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Teilstudiengang Design Audiovisueller Medien oder Design Interaktiver Medien zuerkennen, sofern die Hausarbeit nach § 9 mit der Note 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet wird.

## **§15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für das Fach Mediendesign und Designtechnik im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal vom 27. Februar 2013 (Amtl. Mittlg. Nr. 17/13) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs F - Design und Kunst – vom 06.05.2015.

Wuppertal, den 25.06.2015

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch